

Änderungsantrag

der Abgeordneten Fabian Jacobi, Roman Johannes Reusch, Stephan Brandner, Jens Maier, Dr. Lothar Maier, Tobias Matthias Peterka, Thomas Seitz, Marc Bernhard, Petr Bystron, Dr. Michael Esendiller, Markus Frohnmaier, Mariana Iris Harder-Kühnel, Jörn König, Christoph Neumann, Uwe Schulz und der Fraktion der AfD

**zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Katja Keul, Luise Amtsberg, Canan Bayram, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksachen 19/14025, 19/22306 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (Verankerung eines Verfahrens zur Überprüfung von Entscheidungen über den Einsatz der Bundeswehr im Ausland)

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf gemäß der Drucksache 19/14025 wird nach folgender Maßgabe geändert:

- I. Änderung der Überschrift und des Einleitungstexts
 1. In der Überschrift des Gesetzentwurfs werden nach „Bundesverfassungsgerichtsgesetzes“ die Worte „und des Grundgesetzes“ eingefügt.
 2. Der Einleitungstext wird wie folgt neugefasst:
„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:“.
- II. Änderungen in Artikel 1
 1. Im Einleitungstext vor den Änderungsbefehlen wird „Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546)“ durch „Artikel 4 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724, 1731)“ ersetzt.

2. Im Änderungsbefehl Nr. 2 wird bei § 96e in Absatz 1 „können“ durch „kann“ ersetzt und es entfallen die Worte „oder kann eine Fraktion des Bundestages“.
3. Ebenfalls in § 96e entfällt die Absatzbezeichnung für Absatz 1 und Absatz 2 wird gestrichen.
4. In § 96f wird „drei Monaten“ durch „eines Monats“ ersetzt und „Absatz 1“ entfällt.
5. In § 96g werden die Worte „binnen einer von ihm zu bestimmenden Frist, die jedoch nicht länger als einen Monat betragen soll,“ gestrichen.
6. § 96h wird wie folgt neu gefasst:
„Verstößt der angegriffene Beschluss des Deutschen Bundestages gegen das Grundgesetz, stellt das Bundesverfassungsgericht dies fest.“

III. Einfügung eines neuen Artikels 2

Nach Artikel 1 wird ein neuer Artikel 2 eingefügt:

Artikels 2

Änderung des Grundgesetzes

In Artikel 87a des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch (...) geändert worden ist, werden nach Absatz 2 folgende Absätze 2a und 2b eingefügt:

1. Absatz 2a:
„(2a) Meinungsverschiedenheiten über Beschlüsse des Deutschen Bundestages, die den Einsatz von Streitkräften nach Absatz 2 vorsehen, entscheidet das Bundesverfassungsgericht auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Bundestages. Stellt das Bundesverfassungsgericht fest, dass ein Beschluss nach Satz 1 mit diesem Grundgesetz nicht vereinbar ist, hebt es diesen auf.“
2. Absatz 2b:
„(2b) Absatz 2a gilt auch für Beschlüsse des Deutschen Bundestages, die den Einsatz von Streitkräften nach Artikel 24 Absatz 2 vorsehen.“

IV. Umbenennung des alten Artikels 2

Artikel 2 wird zu Artikel 3.

Berlin, den 10. September 2020

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Der Änderungsantrag greift im Wesentlichen die Anregungen Herrn Dr. Seegmüllers aus der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz vom 13.01.2020 sowie aus seiner diesbezüglichen schriftlichen Stellungnahme vom 09.01.2020 auf.

Zu Ziffer I (Änderung der Überschrift und des Einleitungstexts)

Ziffer 1 und 2:

Es handelt sich um redaktionelle bzw. Folgeänderungen, die durch die Grundgesetzänderung des neuen Artikels 2 (III. dieses Änderungsantrags) erforderlich werden.

Zu Ziffer II (Änderungen in Artikel 1)

Ziffer 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Ziffer 2:

Gestrichen wird die Antragsberechtigung der Fraktionen des Deutschen Bundestags in § 96e BVerfGG-E. Da sich das neue Verfahren zur Überprüfung der Beschlüsse gemäß § 1 Absatz 2 ParlBG richtigerweise an die abstrakte Normenkontrolle (§ 76 Absatz 1 BVerfGG) anlehnt, erscheint eine Einbeziehung der Fraktionen nicht sachgerecht.

Ziffer 3:

Die Begründungslast des Antragsstellers in § 96e Absatz 2 BVerfGG-E entfällt. Prüfungsmaßstab des Bundesverfassungsgerichts ist insbesondere nach entsprechender Änderung des Grundgesetzes (siehe hierzu III.) die Vereinbarkeit der Beschlüsse des Deutschen Bundestags gemäß § 1 Absatz 2 ParlBG mit dem Grundgesetz und damit regelmäßig mit Artikel 87a Absatz 2 GG oder Artikel 24 Absatz 2 GG. Einer insoweit eher formalistischen Begründungspflicht bedarf es daher nicht.

Wenn die Norm auf Begrenzung des beschriebenen Prüfungsmaßstabs des Bundesverfassungsgerichts hinausliefe, wäre sie ohnehin abzulehnen.

Die Streichung der Absatzbezeichnung im ehemaligen Absatz 1 ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Ziffer 4:

Die dreimonatige Antragsfrist in § 96f BVerfGG-E wird im Interesse an der schnellen Klärung, ob ein Einsatz der Streitkräfte im Ausland im Hinblick auf seine verfassungsrechtliche Grundlage in Frage gestellt wird, auf einen Monat verkürzt.

Ziffer 5:

Die in § 96g BVerfGG-E geregelte Stellungnahmefrist entfällt, um den Spielraum des Bundesverfassungsgerichts bei der Bemessung von Äußerungsfristen nicht unnötig einzuschränken. Wegen ihrer weichen Formulierung hätte die Frist in der Praxis ohnehin kaum Wirkung entfaltet.

Ziffer 6:

In § 96g BVerfGG-E ist der prozessuale Anspruch auf Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts geregelt. Da die „Überzeugung“ des Gerichts ohnehin Grundlage jeder seiner Entscheidungen ist, wird auf den gelungenen Formulierungsvorschlag Herrn Dr. Seegmüllers zurückgegriffen.

Zu Ziffer III (Einfügung eines neuen Artikels 2)

Der Gesetzentwurf ließ unberücksichtigt, dass den Antragsberechtigten neben ihrem prozessualen Anspruch aus § 96h BVerfGG-E auch das materielle Recht zustehen muss, Verstöße gegen die Verfassung bei Zustimmungsbeschlüssen nach § 1 Absatz 2 ParlBG geltend zu machen. Prozessualer und materieller Anspruch müssen dabei einander entsprechen.

Die hier gewählte Lösung führt einen materiellen Aufhebungsanspruch gegen Beschlüsse nach § 1 Absatz 2 ParlBG ein, ohne dass es auf eine subjektive Rechtsverletzung der Antragssteller ankommt. Dies ist sachgerecht, weil sich das Verfahren insgesamt an die abstrakte Normenkontrolle anlehnt, der es in seinem Ziel auf Messung des Verfahrensgegenstands am Grundgesetz am ehesten entspricht.

Der materielle Aufhebungsanspruch kann nur durch eine Verfassungsänderung eingeführt werden, weil er in seinen Auswirkungen ohnehin bestehendes Verfassungsrecht (Artikel 87a Absatz 2 und 24 Absatz 2 GG) berührt. Der Ort der Änderung in Artikel 87a GG ist wegen des Regelungszusammenhangs sachgerecht.

Ziffer 1:

Der neue Absatz 2a des Artikels 87a GG lehnt sich in Satz 1 lose an die Formulierung der abstrakten Normenkontrolle in Artikel 93 Absatz 1 Nummer 2 GG an, stellt jedoch außerdem den Bezug zu Artikel 87a Absatz 2 GG her, der den Einsatz der Streitkräfte regelt. In Satz 2 wird der materielle Aufhebungsanspruch ausdrücklich aufgenommen.

Ziffer 2:

Absatz 2b bezieht Beschlüsse des Deutschen Bundestags ein, die sich (allein) auf Artikel 24 Absatz 2 GG gründen und den Einsatz der Streitkräfte im Ausland im Rahmen eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit vorsehen.

Zu Ziffer IV (Umbenennung des alten Artikels 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.